

Bülach, 21. Juni 2012 JH/iz

## Verhaltensstandards für die Angehörigen der KZU

Vom Gesamtkonvent der KZU genehmigt und in Kraft gesetzt am 22. März 2006

### Grundsätze

1. Die Angehörigen der KZU kennen ihre Rechte und Pflichten.
2. Die Angehörigen der KZU begegnen sich als Mitglieder der Schulgemeinschaft mit gegenseitiger Achtung und tragen Sorge zu Einrichtung und Material.
3. Sie engagieren sich für ihre Aufgaben und nehmen vorbereitet am Unterricht teil.

### Erläuterungen

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten ergeben sich aus:

- dem Leitbild (Achtung, Offenheit, Toleranz, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zum Gespräch)
- der Schulordnung (obligatorischer Unterrichtsbesuch, Beschwerderecht, disziplinarische Massnahmen)
- den personalrechtlichen Bestimmungen (Personalgesetz, Personalverordnung und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung)
- der Hausordnung (Ruhe, Rauchen, Essen, Beschädigungen)
- den Regeln für Absenzen und Urlaube
- dem Leitfaden «Stufe um Stufe bis zur Beilegung des Konflikts»
- dem vorliegenden Papier

Achtung und Sorge

- Wir wollen an unserer Schule weder nonverbale noch verbale Gewalt, weder Sexismus noch Rassismus, kein Mobbing, kein Littering und keinen Vandalismus.
- Konflikte werden im Gespräch ausgetragen.

Unterricht

- Unterricht beginnt pünktlich
- das Unterrichtsmaterial ist präsent
- Unterrichtsvorbereitung und Hausaufgaben sind gemacht

### Massnahmen

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer besprechen die geltenden Regelungen mit der Klasse, zuerst im Rahmen der Klassenlehrerstunde, dann mindestens einmal jährlich. Alle Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeitende verhalten sich beispielhaft.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, vor allem aber alle Lehrerinnen und Lehrer, greifen ein, sobald sie Gewalt oder Vandalismus wahrnehmen. Sie melden Verstösse der Klassenlehrerin resp. dem Klassenlehrer oder der Schulleitung. Die Klassenlehrerin resp. der Klassenlehrer oder die Schulleitung intervenieren angemessen auf der Grundlage der geltenden disziplinarischen Bestimmungen.

Alle Absenzen, auch Verspätungen, werden gemäss den «Weisungen für den Schulbetrieb» im Klassenbuch eingetragen und müssen gemäss den Bestimmungen der Schulordnung «V. Schulversäumnisse» entschuldigt werden.

Allfällige disziplinarische Massnahmen werden gemäss Schulordnung, Art. 29, bzw. den Bestimmungen gemäss Personalgesetz, Personalverordnung und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz getroffen.

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Schülerin bzw. Schüler

Sorgeberechtigter Elternteil